Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz, Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –

Jahrgang 16 | 27. Juli 2021 | Nr. 07-08

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Erbengemeinschaft verkauft landwirtschaftliche Fläche

Größe:
1,2544 ha

Lage:
an der Landstraße Blankensee-Pampow

Angebote bitte telefonisch an 015254229478

"Nöni´s Kneipe"

Im Januar 2020 in Plöwen eröffnet, bietet Ihnen das Team um Doreen & Björn Salomon folgendes Angebot:

Unsere regulären Öffnungszeiten sind freitags und samstags ab 17.00 Uhr. An diesen Tagen erwartet Sie eine wöchentlich wechselnde Speisekarte.

Jeden Sonntag können Sie sich bei unserem Brunch für 24,80 € ab 10.00 Uhr verwöhnen lassen.

Natürlich liefern wir auch jederzeit Buffets außer Haus und öffnen unseren schönen Saal für Ihre kleinen und großen Familienfeiern.

Reservierungen nehmen wir vor Ort in 17321 Plöwen; Dorfstrasse 11 oder telefonisch unter **0160 5840530** entgegen.

IB Berlin-Brandenburg gGmbH sucht

Pädagogische Fachkräfte

für eine therapeutische Wohngruppe in Wilsickow / Uckermark

Das **Gutshaus Wilsickow** ist idyllisch gelegen und dennoch gut angebunden. Hier eröffnen wir eine vollstationäre intensivpädagogisch-therapeutische Wohngruppe und ermöglichen bis zu acht Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 14 Jahren ein betreutes Wohnen im Grünen. Hierfür suchen wir pädagogisches Personal mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Neueinsteiger*innen mit pädagogischem Abschluss als

Erzieher*in, Heilpädagog*in und/oder Sozialpädagog*in

39 Wochenstunden, ab sofort, unbefristet

- Sie wechseln hierzu den Wohnort und suchen Wohnraum? Wir helfen Ihnen dabei!
- Sie haben Haustiere groß oder klein? Kein Problem, hier auf dem Gut ist Platz für sie!
- Sie haben Lust in der betreuten Kinder- und Jugendarbeit tätig zu sein? **Dann suchen wir Sie!**

Bei Fragen zum Stellenangebot:
Ilsa-Marie von Holtzendorff, Leiterin des Gutshauses
Tel: 0152 29418738
Heiko Schulze, Leiter des Bereiches
Tel: 0151 18609665

IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Rigaer Straße 44
10247 Berlin
www.ib-brandenburg.de/jobs

Menschsein stärken IB

Allfinanz
Deutsche Vermögensberatung

Früher an Später denken.

Krise Chance

Gerade jetzt: beruflich neue Chance nutzen!

Als Vermögensberater (m/w/d) bewerben bei

Regionaldirektion
Steffen Schiele und Team

Chausseestr. 25, Löcknitz
www.gerade-jetzt.com/steffen.schiele

Hausverkauf mit dem TESTSIEGER!

DIE WELT
Juli 2020
DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER
TESTSIEGER
HORN IMMOBILIEN
7 Immobilienmakler in Neubrandenburg
Deutsche Markenallianz GmbH
Ressort Immobilien
www.d-ma.immobilien

- schnelle Abwicklung
- registrierte Kaufinteressenten
- individuelle Wertermittlung
- Profi Immobilien Video
- virtueller 360° Rundgang
- Erstellung des Energieausweises

039754 18 96 58 · www.horn-immo.de

HORN IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler!

Inhaltsverzeichnis

Amtliches

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun 4
- Aufruf zur Einreichung von Fotos 5
- Bekanntmachung Finanzamt Greifswald 5
- Hinweise mit der Bitte um Beachtung – Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – FTG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002 5
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für das Amt Löcknitz-Penkun 6
- Hinweise zu den Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Löcknitz-Penkun 6
- Kinderfreizeitbonus für Familien mit Wohngeld 7
- Kontrolle von Hausnummern 7
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Blankensee 8
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Blankensee 8
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Blankensee“ 9
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Glasow 10
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Glasow 10
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Glasow 11
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Krackow 12
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Krackow 12
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Ramin 13
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Rossow 14
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Rossow 14
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rossow 15
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rothenklempenow 17
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Penkuner Höhe“ der Stadt Penkun nach § 3 Abs. 2 BauGB 18
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Freiwilliger Landtausch Rollwitz I 19
- Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Kirchengemeindeverbandes Retzin in Hohenholz, Ladenthin, Pomellen, Ramin, Schwennenz und Sonnenberg 20
- Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Kirchengemeindeverbandes Retzin in Hohenholz, Ladenthin, Pomellen, Ramin, Schwennenz und Sonnenberg 25
- Abfuhrtermine August/September 2021 27

Sonstiges

- Wir gratulieren den Jubilaren im August/September 2021 28
- Lückenschluss mit Folgen 29
- Thüringer Sängerknaben 32
- Termine Gottesdienste 32
- Jugendweihe 2022 32
- CariMobil – Beratung auf Rädern 32
- 6. Löcknitzer Seefest 33
- Buchlesung im Schlossmuseum Penkun 33
- Sommernachtskonzert in Plöwen 33
- Regionale Randowtalmesse 33
- Club der dt.-frz. Freundschaft der Stadt Penkun 34
- Dahlemann erneut zum Vorsitzenden der VS gewählt 34
- Gertje Graef – Residenzkünstlerin für Rothenklempenow 35
- Bibliothek Penkun 35
- Übergabe eines Fördermittelbescheides zur Umstrukturierung 3-Ländereck-Gemeinschaftsschule Penkun 35
- Sommerfest in der Kita „Boocker Zwerge“ 36
- Kanga Probetraining 37
- Wir machen uns fit! 37
- Zukünftige Brote wieder auf der Straße unterwegs 38
- Schießwarnung Truppenübungsplatz Jägerbrück 38

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Herausgeber:
Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz
Internet: www.loecknitz-online.de
E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Bezugsmöglichkeiten:
- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

Bezugsbedingungen:
- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Herr Futh, Tel.: 039754/50128
Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:
V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de
privat: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind alleinig die Inserenten verantwortlich. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlichgeschützte Eigentum von 123RF Linited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Foltolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:
LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag
Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang–

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Leitender Verwaltungsbeamter			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt	039754/50-127	29
Frau K. Benning	Personal, Lehrausbildung	039754/50-139	20
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
Haupt- und Ordnungsamt			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau T. Lüdtke	Standesamt	039754/50-118	18
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt	039754/50-117	17
Kämmerei			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Liskow	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau S. Sadurska	Steuern	039754/50-119	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration, Datenschutz	039754/50-141	38
Frau V. Röwer	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Manthei	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
Bauamt			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Wahlen	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement,Wohnungen, Bundesfreiwilligendienst, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

Fax: Amt Löcknitz-Penkun: 039754/50-200 **Internet:** www.loecknitz-online.de **E-Mail:** amt@loecknitz-online.de

Aufruf zur Einreichung von Fotos

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir sind immer auf der Suche nach tollen, interessanten, farbenfrohen oder einfach schönen Bildern für die Titelseite unseres Amtsblattes. Da es manchmal gar nicht so leicht ist, ein Foto zu finden, welches diese Voraussetzungen erfüllt, hoffen wir nun auf Ihre Kreativität.

Wir suchen Fotos, die die schöne Natur, Sehenswürdigkeiten, Gebäude, Kurioses oder Außergewöhnliches aus unserem wunderbaren Amtsbereich zeigen. Gerne können es auch Bilder aus verschiedenen Jahreszeiten sein. Dabei ist es ganz egal, ob diese mit dem Handy oder ganz professionell mit der Kamera aufgenommen wurden.

Wichtig ist, dass Sie uns Folgendes mitteilen:
- **Wo** wurde das Foto aufgenommen?
- **Was** wird auf dem Foto gezeigt?
- **Wer** ist der Fotograf?
- **Zu welcher Jahreszeit** wurde es aufgenommen?

Hinweis: Fotos, auf denen Personen bzw. die Gesichter der Personen direkt zu sehen sind, können wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verwenden.
Die schönsten Fotos werden als Titelbilder für unser Amtsblatt verwendet und der Fotograf wird namentlich genannt.

Die Fotos können Sie ganzjährig an folgende E-Mail-Adresse senden: amt@loecknitz-online.de

Bekanntmachung

Finanzamt Greifswald
Am Gorzberg, Haus 11 / 17489 Greifswald

Innerhalb des Zeitraumes

2021/2022

werden die Bodenschätzungsergebnisse gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes im

Gebiet der Gemarkung: Sommersdorf und Neuhof

durch den Schätzungsaussuss des Finanzamtes Greifswald, Außenstelle Pasewalk überprüft.

Gemäß § 15 des Bodenschätzungsgesetzes ist den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten das Betreten der Grundstücke zu gestatten, und sind die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen.

LRDin Zöllner

Hinweise mit der Bitte um Beachtung

Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – FTG M-V)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002

Fundstelle: GVOBl. M-V 2002, S. 145
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502, 503)

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Sonntage und die Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.
(2) Der Feiertagsschutz gilt von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 – Gesetzliche Feiertage

(1) Gesetzliche Feiertage sind:
1. der Neujahrstag (1. Januar),
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai,
5. der Christi-Himmelfahrtstag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
8. der Reformationstag (31. Oktober),
9. der 1. Weihnachtstag (25. Dezember),
10. der 2. Weihnachtstag (26. Dezember).

(2) Gedenk- und Trauertage sind:
1. der Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent),
2. der Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent),
3. der 8. Mai als Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges.

(3) Die Landesregierung kann bei besonderem Anlass für das ganze Land oder für Teilgebiete des Landes Werktage zu einmaligen Feiertagen, Gedenktagen oder Trauertagen erklären und die Schutzvorschriften der §§ 3 bis 6 auf sie ausdehnen.

§ 3 – Arbeitsverbote

(1) Die Sonntage und die Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe.
(2) Öffentlich bemerkbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubt sind.

Öffentliche Bekanntmachungen – Amt Löcknitz-Penkun

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für das Amt Löcknitz-Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31.Dezember 2018	9.186.503,54 €
Es wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von	131.185,49 €

ausgewiesen. Das Amt ist bilanziell überschuldet.

Das Jahresergebnis 2018 beträgt	390.548,67 €
Die Finanzrechnung 2018 weist einen Saldo aus von	435.053,02 €
Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag	833.471,35 €
Die Investitionsauszahlungen betragen	3.038,37 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, dem Amtsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Löcknitz-Penkun zum
31. Dezember 2018 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Löcknitz-Penkun erfolgte am 17.06.2021.

Beschluss Nr. 291:

1. Der Amtsausschuss beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2018 festzustellen.

Beschluss Nr. 298:

Der Amtsausschuss beschließt, dem Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 des Amts Löcknitz-Penkun wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 18.06.2021

Müller
Amtsvorsteher

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Hinweise zu den Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Löcknitz-Penkun

Hiermit erhalten Sie Hinweise zur Straßenreinigungspflicht mit der Bitte um Beachtung: Auszug aus den Straßenreinigungssatzungen

§ 1 – Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straße sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde/ Stadt. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 3 – Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
   1. a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Geh-wege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
      b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
   2. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
   1. den Erbbauberechtigten,
   2. den Nießbraucher, sofern er das ganze Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Er-klärung gegenüber der Stadt Penkun mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde/ Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 – Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Rasenflächen sind zu mähen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

(2) Herbizide oder andere zugelassene chemische Mittel dürfen bei der Wildkräu-terbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flä-chen.

(3) Grundsätzlich sind die Straßenteile 14-tägig zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Rein-gungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kinderfreizeitbonus für Familien mit Wohngeld

Die aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten Einschränkungen haben gerade Kinder und Jugendliche stark belastet. Die Bundesregierung hat deshalb das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona 2021/2022“ beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil des Aktionsprogramms ist der Kinderfreizeitbonus.

Was ist der Kinderfreizeitbonus?
Der Kinderfreizeitbonus soll bedürftige Familien und Familien mit geringem Einkommen dabei unterstützen, dass ihre Kinder Angebote zur Freizeitgestaltung wahrnehmen und Versäumtes nachholen können.
Es handelt sich um eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro pro Kind und Jugendlichen unter 18 Jahren.

Wer erhält den Kinderfreizeitbonus?
Nicht alle Familien erhalten den Kinderfreizeitbonus. Er wird nur gewährt, wenn für den Monat August 2021 bestimmte Sozialleistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder SGB II-Leistungen („Hartz IV“) bezogen werden.
Die Auszahlung für Familien mit Wohngeld erfolgt durch die Familienkasse.

Der Kinderfreizeitbonus wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet und zusätzlich zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

Muss der Kinderfreizeitbonus beantragt werden?
Das hängt davon ab, ob Sie neben dem Wohngeld auch noch Kinderzuschlag von der Familienkasse beziehen.
Beziehen Sie im August 2021 Kinderzuschlag und Wohngeld, wird Ihnen der Kinderfreizeitbonus automatisch und ohne Antrag ausgezahlt.
Wenn Sie im August 2021 Wohngeld, aber keinen Kinderzuschlag beziehen, stellen Sie bitte einen Antrag auf den Kinderfreizeitbonus bei Ihrer Familienkasse. Dem Antrag ist eine Kopie des Wohngeld-Bewilligungsbescheides beizufügen.
Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie unter *https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderfreizeitbonus*

Bei Fragen zum Kinderfreizeitbonus und zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse.

Ihre Wohngeldbehörde

Kontrolle von Hausnummern

Unter Bezugnahme auf die künftig geplante Breitbandversorgung in den geförderten Ausbaugebieten ist die eindeutige Zuordnung der Gebäude notwendig.

Hierfür ist zwingend die Zuordnung einer Hausnummer für jedes Gebäude (bei Doppelhäusern – zwei Hausnummern) erforderlich. Wir möchten Sie bitten, dies für Ihre Objekte zu kontrollieren.

Sollten Sie Unstimmigkeiten feststellen, kontaktieren Sie bitte das Amt Löcknitz-Penkun, Frau Henning, Tel.: 039754-50120, E-Mail: nhenning@loecknitz-online.de

Öffentliche Bekanntmachungen – Gemeinde Blankensee

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Blankensee

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Blankensee zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2017 beträgt	3.332.868,12 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	91,33 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt	-11.130,30 €
Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo aus von	43.936,15 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	215,50 €
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag	224.268,85 €
Der Zahlungsmittelbestand zum Bilanzstichtag beträgt	87.033,84 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Blankensee zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 22.12.2020 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 07.07.2021.

Beschluss Nr. 06-2021-371:
Die Gemeindevertretung Blankensee beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Blankensee zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 22.12.2020 festzustellen.

Beschluss Nr. 06-2021-372:
Die Gemeindevertretung Blankensee beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Blankensee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Blankensee, den 08.07.2021

S. Müller
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Blankensee

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Blankensee zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2018 beträgt	3.267.770,16 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	91,78 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis 2018 beträgt	0,00 €
Die Finanzrechnung weist für 2018 einen Saldo aus von	72.739,65 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	21.420,14 €
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag	205.303,97 €
Der Zahlungsmittelbestand zum Bilanzstichtag beträgt	140.087,04 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Blankensee zum 31. Dezember 2018 in der Fassung vom 28.05.2021 zu empfehlen.
Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 07.07.2021.

Beschluss Nr. 06-2021-374:
Die Gemeindevertretung Blankensee beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Blankensee zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 28.05.2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 06-2021-375:
Die Gemeindevertretung Blankensee beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Blankensee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Blankensee, den 08.07.2021

S. Müller
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Blankensee“

Die Firma wpd plant auf einer Fläche von 80 Hektar etwa 1,5 km süd-östlich der Ortslage Blankensee Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Mit einer Leistung von 75 MW könnte der Solarpark bis zu 25.000 Haushalte mit sauberer Energie versorgen. Das derzeit intensiv genutzte Ackerland soll während des Betriebes der Photovoltaikanlagen durch Schafe beweidet werden. Unter den Solarmodulen findet eine ökologische Aufwertung der Böden statt und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Arten- und Naturschutz gefördert. Unterschiedliche Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten werden auf einer Bürgerinformationsveranstaltung im Herbst vorgestellt.

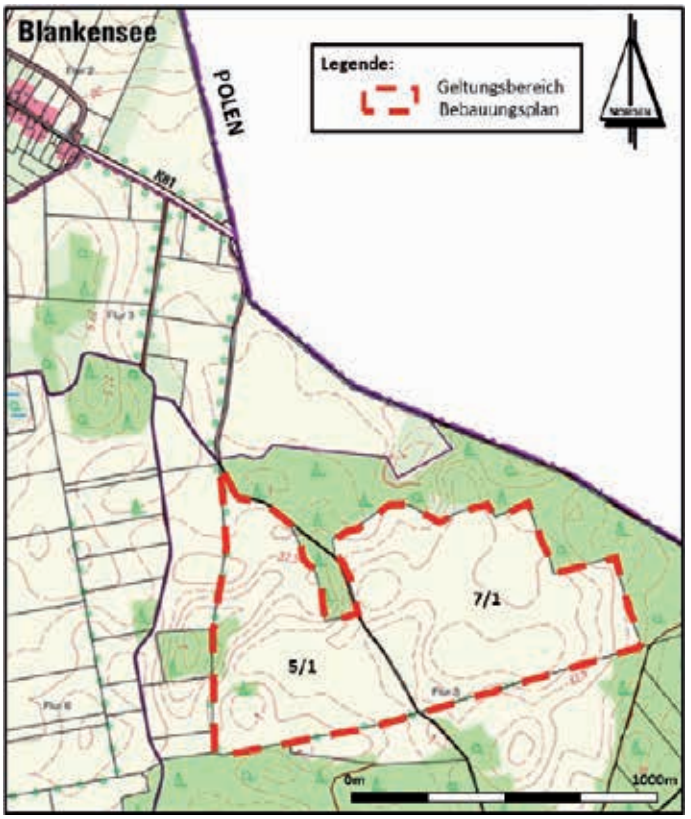

Abbildung 1: Lageplan des Vorhabengebietes

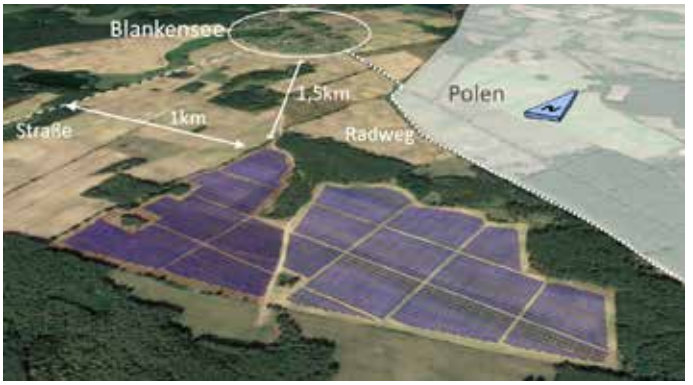

Abbildung 2: Vogelperspektive des Vorhabengebietes

Öffentliche Bekanntmachungen – Gemeinde Glasow

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Glasow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Glasow zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2016 beträgt	2.621.442,67 €
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2016 beträgt	28.000,00 €

Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2016 beachtet.

Das Jahresergebnis 2016 beträgt	22.243,42 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo aus von	149.830,71 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016	4.280,42 €
Die Investitionskredite haben durch planmäßige Tilgung abgenommen und betragen zum Bilanzstichtag	354.069,01 €
Der Zahlungsmittelbestand zum Bilanzstichtag beträgt	423.239,09 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Glasow in der Fassung vom 07.09.2020 zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen.
Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 15.06.2021.

Beschluss Nr. 255:

1. Die Gemeindevertretung Glasow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Glasow in der Fassung vom 07.09.2020 zum 31. Dezember 2016 festzustellen.
2. Die Gemeindevertretung Glasow ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 22.243,42€ in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 256:
Die Gemeindevertretung Glasow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Glasow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Glasow, den 08.07.2021

R. Sommer
Bürgermeister

GEMEINDE GLASOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD •

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Glasow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Glasow zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2017 beträgt	2.861.728,20 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	86,91 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2017 beträgt	29.000,00 €

Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2017 beachtet.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt	302.225,99 €
Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo aus von	337.898,26 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	4.280,42 €
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag	301,96 €

Der Zahlungsmittelbestand zum
Bilanzstichtag beträgt 739.704,62 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Glasow zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 09.11.2020 zu empfehlen.
Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 15.06.2021.

Beschluss Nr. 15-2021-259:
Die Gemeindevertretung Glasow beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Glasow zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 09.11.2020 festzustellen.

Beschluss Nr. 15-2021-260:
Die Gemeindevertretung Glasow beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Glasow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Glasow, den 06.07.2021

Sommer
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt,
gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Glasow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Glasow zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2018
beträgt 2.740.343,99 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum
31. Dezember 2018 87,03 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur
Liquiditätssicherung 2018 beträgt 25.000,00 €
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2018 beachtet.

Das Jahresergebnis 2018 beträgt 0,00 €
Die Finanzrechnung weist für 2018
einen Saldo aus von -25.209,86 €
Die Investitionsauszahlungen betragen
in 2018 0,00 €
Die Investitionskredite betragen
zum Bilanzstichtag 310.626,11 €
Der Zahlungsmittelbestand zum
Bilanzstichtag beträgt 692.792,88 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Glasow zum 31. Dezember 2018 in der Fassung vom 08.04.2021 zu empfehlen.
Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 15.06.2021.

Beschluss Nr. 15-2021-263:
Die Gemeindevertretung Glasow beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Glasow zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 08.04.2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 15-2021-264:
Die Gemeindevertretung Glasow beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Glasow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Glasow, den 08.07.2021

Sommer
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V) (s. o.)

Öffentliche Bekanntmachungen – Gemeinde Krackow

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Krackow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2016 beträgt	5.588.100,54 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	50,48 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis 2016 beträgt	241.900,03 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo aus von	108.682,06 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016	27.567,72 €
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag	260.377,85 €
Der Zahlungsmittelbestand zum Bilanzstichtag beträgt	1.039.333,71 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2016 in der Fassung vom 26.10.2020 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 16.06.2021.

Beschluss Nr. 16-2021-630:
Die Gemeindevertretung Krackow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 26.10.2020 festzustellen.

Beschluss Nr. 16-2021-631:
Die Gemeindevertretung Krackow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Krackow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Krackow, den 08.07.2021

Sauder
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Krackow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2017 beträgt	5.387.200,93 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017	49,67 %

(unter Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt	0,00 €
Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo aus von	-145.410,36 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	97.749,19 €
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag	246.611,78 €
Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag	880.181,98 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 09.11.2020 zu empfehlen.
Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 16.06.2021.

Beschluss Nr. 16-2021-632:
Die Gemeindevertretung Krackow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 09.11.2020 festzustellen.

Beschluss Nr. 16-2021-633:
Die Gemeindevertretung Krackow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Krackow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Krackow, den 06.07.2021

Sauder
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Ramin

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschlusses 2017 für die Gemeinde Ramin

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2017	3.751.750,79 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2017 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	97,28 %
Das Jahresergebnis 2017 beträgt	178.895,87 €
Die Finanzrechnung 2017 weist einen Saldo aus von	44.822,09 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	12.113,33 €
Die Investitionskredite haben durch planmäßige Tilgung abgenommenund betragen zum Bilanzstichtag	71.036,97 €
Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag	109.588,84 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 04.01.2021 zu empfehlen.
Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ramin erfolgte am 22.06.2021.

Beschluss Nr. 12-2021-366:
Die Gemeindevertretung Ramin beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 04.01.2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 12-2021-367:
Die Gemeindevertretung Ramin beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Ramin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ramin, den 06.07.2021

Retzlaff
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen – Gemeinde Rossow

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Rossow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Roosow zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2017	1.656.985,60 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2017 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	93,54 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2017 beträgt	112.000,00 €

Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2017 beachtet.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt	-66.562,04 €
Die Finanzrechnung 2017 weist einen Saldo aus von	-84.942,47 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	16.698,60 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.
Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rossow zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 02.12.2020 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rossow erfolgte am 24.06.2021.

Beschluss Nr. 13-2021-303:
Die Gemeindevertretung Rossow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rossow zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 02.12.2020 festzustellen.

Beschluss Nr. 13-2021-304:
Die Gemeindevertretung Rossow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Rossow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rossow, den 06.07.2021

Gebner
Bürgermeister

GEMEINDE ROSSOW
LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Rossow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Roosow zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2018	1.616.740,44 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2018 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	92,11 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2018 beträgt	186.000,00 €

Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2018 beachtet.

Das Jahresergebnis 2018 beträgt	-30.385,54 €
Die Finanzrechnung 2018 weist einen Saldo aus von	-20.125,67 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	6.627,79 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.
Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rossow zum 31. Dezember 2018 in der Fassung vom 18.03.2021 zu empfehlen.
Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rossow erfolgte am 24.06.2021.

Beschluss Nr. 13-2021-307:
Die Gemeindevertretung Rossow beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rossow zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 18.03.2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 13-2021-308:
Die Gemeindevertretung Rossow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Rossow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rossow, den 08.07.2021

Gebner
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rossow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S.584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Rossow vom 24.06.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtbehörde, folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Rossow unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Rossow innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
(3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
(3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Nettokaltmiete.
(2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Nettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Kaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Rossow oder am Markt herausgebildet hat.
Für die Gemeinde Rossow wird die Bemessungsgrundlage ab Erhebung in Höhe von 4,30 Euro festgelegt. Für die Folgejahre ist die Bemessungsgrundlage dem gültigen Mindestsatz fortlaufend entsprechend anzupassen.
(3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Rossow auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
(2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Rossow jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat/haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
(3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrige Steuerfestsetzung erforderlich macht.
(2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
(3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. der Gemeinde Rossow pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zurgrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabegesetzes.
(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 120.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Rossow, den 24.06.2021

Gebner

Gebner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Rothenklempenow

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rothenklempenow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S.584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Rothenklempenow vom 27.04.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Rothenklempenow unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Rothenklempenow innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zu steht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

(3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Nettokaltmiete.

(2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Nettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Kaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Rothenklempenow oder am Markt herausgebildet hat.

(3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Rothenklempenow auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.

(2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Rothenklempenow jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
(3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrige Steuerfestsetzung erforderlich macht.
(2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinsenzuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
(3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
   1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
   2. der Gemeinde Rothenklempenow pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
   2. der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

   Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabegesetzes.
(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 120.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Rothenklempenow, den 27.04.2021

Schulze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Stadt Penkun

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Penkuner Höhe“ der Stadt Penkun nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung Penkun hat am 07.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Penkuner Höhe“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Artenschutzfachbeitrag und wasserrechtlichem Fachbeitrag gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur öffentlichen Auslegung, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Das ca. 1,5 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 1/1, 12/30 (teilweise), 12/47, 12/49, 19/5, 20, 23/40, 23/49, 23/50, 23/51, 23/52 und 23/58 (teilweise) der Flur 4 in der Gemarkung Penkun.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:
- im Norden: durch den Gartenweg, Wohnbebauung Gartenweg 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 und Gärten (Flurstücke 12/30, 12/41, 12/46, 12/48, 19/6, 23/11, 23/12, 23/13, 23/14, 23/15, 23/57/ und 23/59),
- im Osten: durch die Bartelsallee, Wohnbebauung Gartenweg 1, einen Garten und einem Teich (Flurstücke 12/30, 12/31, 19/4, 19/6 und 23/53),
- im Süden: durch Wohnbebauung Bartelsallee 3, 4, 5, 6 und 7 (Flurstücke 1/2, 1/5, 2/1, 5/1, 6, 7, 121/29, 12/33, 12/34, 19/4 und 23/53)
- im Westen: durch Kleingärten (Flurstück 23/58)

Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (S. 19) dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Penkun (Stand: Juni 2021) und die Begründung (Stand: Juni 2021) liegen in der Zeit
vom 4. August 2021 bis einschließlich 7. September 2021
im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten

montags	8:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr,
dienstags	8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr,
mittwochs	8:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr,
donnerstags	8:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr,
freitags	8:00–12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch aus und können eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserver M-V eingestellt.

Kartenausschnitt

Es wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Penkun schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Penkun, den 08.07.2021

Zibell
Bürgermeisterin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Freiwilliger Landtausch Rollwitz I

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Freiwilliger Landtausch Rollwitz I
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Aktenzeichen: 5433.2-V-115-280

Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch Rollwitz I wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103 f. Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG])
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der 26.07.2021 festgesetzt.
   Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Tauschlanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
   a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
   b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
   c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des PAchtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

   nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:
Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschlan. Seine Ausführung war gemäß § 103 f. Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuorden.

Rechtshelfsbelehrung:
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 14.06.2021

Im Auftrag
gez. Klatt

Ausgefertigt:
Stralsund, den 14.06.2021

Im Auftrag

Klatt

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe des Kirchengemeindeverbandes Retzin (Friedhofszweckverbandes) in Hohenholz, Ladenthin, Pomellen, Ramin, Schwennenz und Sonnenberg

Gemäß § 75 Abs. 3 Pkt. 1 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeindeverband Retzin (Friedhofszweckverband) am 27.01.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Evangelischen Friedhöfe des Kirchengemeindeverbandes Retzin (Friedhofszweckverband) in Hohenholz, Ladenthin, Pomellen, Ramin, Schwennenz und Sonnenberg in ihrer jeweiligen Größe.
Der Friedhof Hohenholz umfasst zur Zeit das Flurstück 27, Flur 8, Gemarkung Krackow-OT Hohenholz in Größe von insgesamt 2.450 qm. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev. Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee.
Der Friedhof Ladenthin umfasst zur Zeit das Flurstück 30, Flur 1, Gemarkung Ladenthin in Größe von insgesamt 2.450 qm. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev. Kirchengemeinde Retzin (Randow).
Der Friedhof Pomellen umfasst zur Zeit das Flurstück 33, Flur 5, Gemarkung Pomellen in Größe von insgesamt 4.985 qm. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev. Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee.
Der Evangelische Friedhof Ramin umfasst zur Zeit das Flurstück 104, Flur 4, Gemarkung Ramin in Größe von insgesamt 1.840 qm. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev. Kirchengemeinde Retzin (Randow).
Der Friedhof Schwennenz umfasst zur Zeit das Flurstück 102, Flur 1, Gemarkung Schwennenz in Größe von insgesamt 5.306 qm. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev. Kirchengemeinde Retzin (Randow).
Der Friedhof Sonnenberg umfasst zur Zeit das Flurstück 77, Flur 1, Gemarkung Sonnenberg in Größe von insgesamt 3.154 qm. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev. Kirchengemeinde Retzin (Randow).

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:
1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften
3. andere Personen

§ 2 – Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Gemeindekirchenrat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 – Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Friedhofszweckverband verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofszweckverband einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung wie Bestattungen oder Beisetzungen, Verleihungen, Verlängerungen oder Übertragungen von Nutzungsrechten an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtungen von Grabmalen, Zulassungen von Gewerbetreibenden sowie die Erhebungen von Gebühren dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

§ 4 – Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Friedhofszweckverbandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Friedhofszweckverbandes.

§ 5 – Haftung

Der Friedhofszweckverband als Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung

der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 – Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7 – Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
   a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen sowie sonstiger Gehhilfen, zu befahren,
   b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
   c. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
   d. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
   e. Einrichtungen und Anlagen einschließlich Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
   f. zu lärmen und zu spielen,
   g. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
(4) Der Friedhofszweckverband kann Ausnahmen insbesondere im Rahmen der Durchführung von Arbeiten zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
(5) Der Friedhofszweckverband kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofszweckverbandes. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8 – Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Friedhofszweckverband untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
(4) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofszweckverband für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen gebührenpflichtigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7 und 18 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen und an Buß- und Bettag sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

.

§ 9 – Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10 – Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 – Särge

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,30 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 1,00 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Friedhofsträger bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12 – Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Um-

bettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofszweckverbandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 – Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
1. Wahlgrabstätten
2. Urnenwahlgrabstätten.
3. Reihenurnengrabstätte mit Pflege

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofszweckverband Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:
1. für Särge
   von Kindern, Länge: 1,20 m, Breite: 1,20 m
   von Erwachsenen, Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
2. für Urnen
   Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Friedhofszweckverband bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14 – Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Friedhofszweckverband ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
1. Ehegatte,
2. eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner
3. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),
4. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Friedhofszweckverband nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Friedhofszweckverband nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Friedhofszweckverbandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofszweckverbandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Friedhofszweckverband schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beiset-

zungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.
Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.
Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofszweckverband auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofszweckverbandes. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Der Friedhofszweckverband kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15 – Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten § 14 auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 – Reihenurnengrabstätte mit Pflege

(1) Außerdem können besondere Reihengrabfelder für Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage, die Pflege und die Beräumung der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger der Reihe nach. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht.

(2) Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte aus dem Material Multicolor (Granit). Die Größe der Grabplatte beträgt 0,40 m x 0,30 m. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen und ggf. ein christliches Symbol aufgenommen. Die Buchstaben werden vertieft keilförmig eingemeißelt. Außer der vom Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Die anonyme Bestattung ist ausgeschlossen.

(3) Schnittblumen sind grundsätzlich nur am dafür vorgesehenen Ort aufzustellen.

(4) Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind verboten.

(5) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchengemeinderat berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

(6) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 17 – Grabregister

Der Friedhofszweckverband führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 18 – Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Friedhofszweckverband.

V. Gestaltung von Grabstätten und der Grabmale

§ 19 – Anlage und Unterhaltung der Grabstätten (nur für Grabarten gemäß § 14 und §15

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofssatzung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.
Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 20 – Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur zulässig, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen durch schriftlichen Vertrag gegenüber dem Friedhofsträger verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den zuletzt nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen. § 24 bleibt davon unberührt.

§ 21 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 19 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Friedhofszweckverband schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofszweckverband dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Friedhofszweckverband die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofszweckverbandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22 – Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 19 Absatz 1 Sätze 2 bis 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtige verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtige unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofszweckverband die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofszweckverband berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofszweckverband die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23 – Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nicht entfernt werden.

(2) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit und nach der Aufforderung zum Abräumen der Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte bei Nichtverlängerung des Nutzungsrechts Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. .Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Er ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Friedhofsträger hat keinen Gebührenbetrag zu erstatten.

(3) Bei Reihenunrengrabstätten mit Pflege nach § 16 erfolgt die Beräumung der Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger. Die Kosten hierfür sind bei der Vergabe des Nutzungsrechtes zu veranschlagen.

§ 24 – Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit vom Friedhofsträger erhalten. Darüber führt der Friedhofsträger ein Verzeichnis.

VI. Benutzung der Kirchen

§ 25 – Kirchengebäude

(1) Für kirchliche Trauerfeiern steht die jeweilige Kirche vor Ort zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
(4) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 26 – Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

VII. Gebühren

§ 27 – Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 – Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.2019.
Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofszweckverband über die Grabstätte verfügen.

§ 29 – Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun sowie im Gemeindebrief des Ev. Pfarramtsbereiches Retzin.
(3) Aufforderungen erfolgen durch Aushang.

§ 30 – Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinden für die Friedhöfe außer Kraft.

Retzin, den 13.02.2021

Der Kirchengemeindeverband:
(Friedhofszweckverband)

Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes (Friedhofszweckverbandes):

Mitglied des Kirchengemeindeverbandes
(Friedhofszweckverbandes):

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 27.04.2021

Unterschrift

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe des Kirchengemeindeverbandes Retzin (Friedhofszweckverbandes) in Hohenholz, Ladenthin, Pomellen, Ramin, Schwennenz und Sonnenberg

Gemäß § 75 Abs. 3 Pkt. 1 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeindeverband des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin (Friedhofzweckverbandes) am 07.01.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Kirchengemeindeverbandes werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 – Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 – Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)	
	a) für 30 Jahre	807,90 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	26,93 €
2.	Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)	
	a) für 30 Jahre	807,90 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	26,93 €
3.	zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
4.	Reihenurnengrabstätte mit Pflege durch Friedhofsträger für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle, Platte 40 cm x 30 cm	1148,06 €
	darin enthalten	
	- Nutzungsgebühren	363,54 €
	- Anlagekosten	22,34 €
	- Pflegekosten	617,00 €
	- Grabmalkosten	145,18 €

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a.)	Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine	28,71 €
b.)	für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 30 Jahre:	60,00 €
c.)	für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	2,00 €

III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr für einen Bestattung:	28,71 €
Nutzungsrecht umschreiben:	14,32 €
Graburkunde erstellen:	14,32 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	57,42 €
Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen, eines Kindes oder einer Urne	114,84 €

§ 7 – Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeindeverband (Friedhofszweckverband) die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 – Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Retzin, den 13.02.2021

Der Kirchengemeindeverband:
(Friedhofszweckverband)

Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes
(Friedhofszweckverbandes):

Mitglied des Kirchengemeindeverbandes
(Friedhofszweckverbandes):

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 27.04.2021

Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende–

Abfuhrtermine – August/September 2021

Blaue Tonne

02./30.08.	Gorkow, Löcknitz
03./31.08.	Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Plöwen, Remelkoppel
04.08.	Boock, Dorotheenwalde, Lünsche Berge, Rothenklempenow, Theerofen
04.08.	Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
06.08.	Glashütte
13.08.	Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Krackow, Linken, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
18.08.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
27.08.	Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
01./29.09.	Boock, Dorotheenwalde, Lünsche Berge, Rothenklempenow, Theerofen
01./29.09.	Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
03.09.	Glashütte 24.09. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
10.09.	Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Krackow, Linken, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
15.09.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
27.09.	Gorkow, Löcknitz
28.09.	Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Plöwen, Remelkoppel

Gelber Sack

06./27.08.	Bergholz, Rossow, Wetzenow 11.08. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
12.08.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
13.08.	Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
18.08.	Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünsche Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
19.08.	Gorkow, Löcknitz
01./22.09.	Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
02./23.09.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
03./24.09.	Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
08./29.09.	Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünsche Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
09./30.09.	Gorkow, Löcknitz
17.09.	Bergholz, Rossow, Wetzenow

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!
Ihr Servicebüro in Löcknitz!
Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.
Seit 26 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.
Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten 9 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. Vertrauen zahlt sich aus!
HORN IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler seit 1993!
Löcknitz, Chausseestraße 24
039754-1 89 65 8
www.horn-immo.de
TOP IMMOBILIEN MAKLER 2019 FOCUS statista

BePe-Immobilien
Unsere Kunden sind die beste Werbung
Sehr geehrter Herr Pete,
auf diesem Wege möchten wir Danke sagen! Danke für die großartige Unterstützung und Beratung bei unserem Hausverkauf! Sehr freundlich, kompetent und hilfsbereit! Er stand uns mit Rat und Tat zur Seite! Machen Sie weiter so! Wir können Sie und Ihr Team nur weiterempfehlen, jederzeit gerne wieder! Wir wünschen Ihnen und Ihrem Team alles Gute für die Zukunft!
Mit freundlichen Grüßen H. Koch
Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Wir gratulieren den Jubilaren im August 2021

95. Geburtstag

Bettac, Giesela	03.08.1926	Plöwen
Matzke, Helga	20.08.1926	Penkun
Kretschmer, Ursula	28.08.1926	Rossow

90. Geburtstag

Wormuth, Charlotte	02.08.1931	Penkun OT Radewitz
Neumann, Erika	03.08.1931	Rossow
Ellmann, Lieselotte	15.08.1931	Boock
Eichler, Ursula	22.08.1931	Penkun
Purrmann, Ruth	29.08.1931	Löcknitz

85. Geburtstag

Balleyer, Klaus	01.08.1936	Löcknitz
Brick, Erika	03.08.1936	Löcknitz
Mikut, Margrit	04.08.1936	Löcknitz
Frank, Germana	17.08.1936	Rothenklempenow OT Mewegen

80. Geburtstag

Sültmann, Hans-Jürgen	04.08.1941	Penkun OT Grünz
Lisch, Monika	04.08.1941	Löcknitz
Schwanke, Gerhard	14.08.1941	Boock
Femfert, Lilli	15.08.1941	Löcknitz
Wolf, Doris	15.08.1941	Penkun
Röhl, Gertraude	22.08.1941	Penkun
Kleinfeld, Doris	30.08.1941	Löcknitz

75. Geburtstag

Kapp, Uta	09.08.1946	Penkun
Tarnawski, Edward	14.08.1946	Boock
Apel, Manfred	25.08.1946	Löcknitz

70. Geburtstag

Lückert, Dieter	07.08.1951	Löcknitz
Kallenbach, Detlef	08.08.1951	Grambow OT Neu-Grambow
Blumreich, Marianne	13.08.1951	Penkun
Döpke, Ruth	14.08.1951	Blankensee
Steinhöfel, Eckhard	18.08.1951	Blankensee
Rose, Günter	18.08.1951	Löcknitz
Kersten, Dietmar	19.08.1951	Plöwen
Wall, Erika	19.08.1951	Boock
Schmidt, Heinz	20.08.1951	Blankensee
Uebel, Marlene	20.08.1951	Boock
Jodeit, Jürgen	20.08.1951	Löcknitz
Lenz, Erwin	24.08.1951	Penkun OT Neuhof
Pohlmann, Brigitte	25.08.1951	Rossow
Munsch, Rainer	25.08.1951	Blankensee OT Pampow
Linde, Manfred	29.08.1951	Penkun OT Storkow
Berger, Anita	30.08.1951	Blankensee OT Pampow
Maßow, Karl-Heinz	30.08.1951	Löcknitz
Huber, Waltraud	31.08.1951	Rossow
Szaliłow, Marian	31.08.1951	Krackow OT Lebehn
Maßow, Waltraud	31.08.1951	Löcknitz

Wir gratulieren den Jubilaren im September 2021

95. Geburtstag

Mante, Adelheid	29.09.1926	Grambow OT Schwennenz

90. Geburtstag

Fraude, Luise	12.09.1931	Löcknitz

85. Geburtstag

Hanke, Elfriede	07.09.1936	Löcknitz
Uebel, Edelgard	13.09.1936	Löcknitz
Herzfeld, Helga	14.09.1936	Löcknitz
Woinowsky, Hans	18.09.1936	Blankensee OT Pampow
Radant, Arnim	25.09.1936	Löcknitz

80. Geburtstag

Dr. Boruszczak, Peter	04.09.1941	Löcknitz
Malitz, Margrid	04.09.1941	Grambow
Miemietz, Karin	08.09.1941	Penkun
Karwinski, Renate	10.09.1941	Löcknitz
Fihs, Erika	14.09.1941	Ramin OT Hohenfelde
Struck, Dieter	19.09.1941	Löcknitz
Mante, Manfred	20.09.1941	Krackow
Rusch, Edgar	28.09.1941	Nadrensee

75. Geburtstag

Mögelin, Detlef	23.09.1946	Rothenklempenow OT Glashütte
Harms, Gerd	24.09.1946	Löcknitz

75. Geburtstag

Stoerch, Uwe	25.09.1946	Löcknitz
Freuer, Hans-Jürgen	27.09.1946	Löcknitz
Bergemann, Manfred	30.09.1946	Löcknitz

70. Geburtstag

Letzel, Sabine	03.09.1951	Penkun
Wendland, Eduard	05.09.1951	Krackow OT Battinsthal
Bauermeister, Wilfried	05.09.1951	Löcknitz
Fratz, Heidelore	09.09.1951	Rothenklempenow OT Mewegen
Maschke, Inge	09.09.1951	Penkun
Gorecki, Edward	10.09.1951	Grambow OT Ladenthin
Richert, Gabriele	12.09.1951	Penkun
Jakubek, Marianne	15.09.1951	Grambow OT Neu-Grambow
Legowicz, Jan	15.09.1951	Penkun
Bettac, Siegfried	17.09.1951	Ramin OT Gellin
Tapkowski, Christoph	20.09.1951	Grambow OT Schwennenz
Jahnke, Harald	21.09.1951	Boock
Zastrow, Anita	22.09.1951	Penkun OT Friedefeld
Block, Anneliese	22.09.1951	Löcknitz
Stieg, Udo	27.09.1951	Löcknitz
Prochnow, Grazyna	28.09.1951	Grambow OT Neu-Grambow
Hettig, Klaus	29.09.1951	Ramin
Vogel, Susanne	30.09.1951	Grambow OT Ladenthin

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubeantragung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.

Ein ganz herzliches Dankeschön!

Für die vielen und liebevollen Glückwünsche, Blumen, Geschenke und kleinen Aufmerksamkeiten anlässlich meines

90. Geburtstages

möchte ich mich bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten und all denen, die zum Gelingen beigetragen haben, recht herzlich bedanken.

Heinz Masche

Löcknitz, im Juli 2021

ISBN: 978-3-86863-072-5
Preis: 12,80 Euro
Schibri-Verlag
www.schibri.de
Tel.: 039753/22757

Der Stein
Mosaik einer Schulzeit
von Uwe Pump

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

50

Goldenen Hochzeit

bedanken wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Nachbarn ganz herzlich. Ein besonderes Dankeschön geht an den Bürgermeister Herrn Ebert sowie an das Ehepaar Kind für die gute Bewirtung.

Jutta & Manfred Laubisch

Löcknitz, Juni 2021

Historisch

Lückenschluss mit Folgen

Seit 150 Jahren gibt es die Eisenbahnverbindung von Stettin über Neubrandenburg nach Hamburg

Durch den aus Reutlingen stammenden großen deutschen Eisenbahnvisionär Friedrich List (1789–1848) war eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg bereits angedacht. So nachzulesen in der 1833 editierten Schrift „Über ein sächsisches Eisenbahn-System als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahn-Systems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden“, Allerdings wollte er die Verbindung zwischen den damals wichtigsten deutschen Häfen in Ost- und Nordsee über Berlin führen. Der glühende Verfechter der Zollfreiheit in Deutschland erlebte noch wie einige seiner Pläne verwirklicht wurden. Die Strecke Berlin-Hamburg ging 1846 in Betrieb. Bereits am 16. August 1843 war die Strecke Berlin-Stettin auf voller Länge eröffnet worden. Die Tragik von Friedrich List, der Zeit seines Lebens in den Zollschranken ein großes Hindernis zur Überwindung des staatlichen Partikularismus in den deutschen Landen sah, besteht darin, dass er selbst zur Zeit der Realisierung dieser Pläne kein öffentliches Amt mehr bekleiden durfte. Wie jeder Deutsche, der damals brennende politische Probleme ansprach, sah er sich Repressalien ausgesetzt und fristete sein Auskommen zuletzt als Journalist in Frankreich. Hamburg war schon durch den Großen Kurfürsten im 17. Jahrhundert zum Stapelplatz für Waren aus Brandenburg-Preußen auserkoren wurden. Durch einen entsprechenden Kanalbau in der Mark erschloss er auch die Kommunikation von den schlesischen Gebieten über Oder, Spree und Elbe. Im Gegensatz dazu wurde Stettin, welches erst 1720 zu Preußen kam und bis dahin schwedisch war, stiefmütterlich behandelt.

Der „Dicke Buckel“, wie die 62 015 im Reichsbahn-Jargon auch genannt wurde, war 1988 Zuglok für mehrere Züge zwischen Pasewalk und Grambow.

Das mächtige Triebwerk einer DR-Schnellzuglok der Baureihe 03

Zum 150. Streckenjubiläum Stettin-Pasewalk machte 03 2155-4 mit dem Somderzug in Löcknitz Station.

Zum 125. Jahrestag der Inbetriebnahme der Strecke Stettin-Pasewalk 1988 war in Löcknitz während einer DR-Fahrzeugausstellung auch die Lok 17 1055 zu sehen. Loks dieses Typs waren auch vor Schnellzügen im Jahre 1914 im Einsatz.

Man kann von einer regelrechten Wirtschaftsblockade sprechen, die die Odermetropole fast gänzlich von ihrem natürlichen Hinterland abtrennte. Auch mit der Inbesitznahme durch Preußen 1720 änderte sich die Lage erst langsam. An der Peene war immer noch Zoll zu entrichten (bis 1815), da die westlichen Landstriche zu Schwedisch-Vorpommern gehörten. Für den internationalen Handel von Stettin aus war es ein wahrer Segen, als Dänemark 1857, auf Betreiben der USA hin, auf die Erstattung des Snndzolls verzichtete, Die Dänen ließen sich aber dafür eine satte Entschädigung in Höhe von 30 Millionen Reichstalern auszahlen. Natürlich sah man sich in der Stettiner Kaufmannschaft jetzt auch der Konkurrenz aus Hamburg und Lübeck ausgesetzt, die kräftig an der Entschädigung mitgezahlt hatten. Um weiter konkurrenzfähige Produkte auf dem Markt anbieten zu können war damals in der sich entwickelnden Industrie die Rede davon. die „Wasserstraßen des Weltverkehrs“ mit „Eisenstraßen“, d.h. Eisenbahnen, zu verbinden. Dazu gab es unterschiedliche zeitliche Anstöße und unterschiedliche politische Hintergründe. In der ersten Etappe war es die Hafenstadt Hamburg, die durch Eisenbahnanschlüsse ihre Verbindungen mit dem Umland verbesserte. Darunter war auch eine Ost-West-Verbindung, die Hamburg und Stettin verbinden sollte. Auf Grund der politischen Gegebenheiten gestaltete sich dieses Ansinnen als sehr schwierig und hatte erst in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts, in Gestalt des Staates Preußens, einen starken Promotor. Schon beim Bau der Berlin-Hamburger-Bahn zeigten sich diese Probleme in aller Schärfe. Zwischen Preußen und Hamburg lag ein Stück Territorium des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, das nicht gerade als Pionier des Eisenbahnbaus zu betrachten war und das zollpolitisches Ausland war. Man begriff in Schwerin aber, dass man mit den Preußen gute Geschäfte machen konnte. Man spekulierte richtig, denn die preußischen Bahnbauer und –Befürworter billigten Schwerin das Recht zum Bau eine Stichbahn von Hagenow nach Schwerin zu. Gleichzeitig durften die Schweriner Durchfuhrzölle auf der Strecke Berlin-Hamburg erheben. Die Strecke nach Schwerin ging am 1. Mai 1847 in Dienst und wurde schon ein Jahr später nach Wismar und 1850 nach Rostock und Güstrow verlängert. Der Staatsvertrag über den Bau der Berlin-Hamburger-Eisenbahn wurde 1842 von Preußen, Hamburg, Lübeck, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin geschlossen und erfuhr bis zum Baubeginn noch einige Änderungen. Schwerin wollte gern eine Linie über Perleberg, war dann aber mit der Linienführung über Wittenberge einverstanden. Auch Hamburg versuchte eine direkte Verbindung zur Ostsee herzustellen. 1851 nahm die Lübeck-Büchner-Eisenbahn ihren Betrieb auf, eine Privatbahn, die in Büchen eine Anbindung an die Berlin-Hamburger-Bahn bekam. Die Transitzölle, die die Dänen für die Benutzung der Bahn erhoben, waren aus Hamburger Sicht zu hoch. Verknüpft mit der internationalen Übereinkunft zur Einstellung des Sundzolles erreichte Lübeck auch eine Reduzierung der Transitgebühren für mit der Lübeck-Büchner-Eisenbahn transportierte Waren und Güter. Sie wurden auf 20 Prozent des Ausgangswertes reduziert. Bereits 1844 hatten die Dänen die Christiansbahn Hamburg-Kiel eröffnet, die zumeist über dänisches Einflussgebiet in Holstein führte. In der Lübeck-Büchner-Eisenbahn sahen sie zuerst eine Konkurrenz und es kostete einige Überzeugungsarbeit um die Dänen für den Bahnbau umzustimmen. Die Bahnlandschaft um Hamburg war damals ein echtes Kuriosum. Hamburg, so wie wir es heute kennen, entstand erst 1937 mit dem Hamburg-Gesetz. In der Mitte des 19. Jahrhunderts waren Teile des heutigen Hamburgs Besitz des Königreichs Hannover (Harburg) und in dänischem Besitz. Die Hannoveraner, erklärte Feine der Preußen, hatten 1847. die Bahnlinie Hannover-Harburg fertig gestellt und machten diese Stadt zum wichtigsten hannoverschen Hafen. Die Konkurrenz an der Unterelbe war groß und gab Anlass zu Spekulationen Im nächsten Akt der Schaffung einer durch gängigen Bahnverbindung nach Stettin tritt das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin als Bahninvestor auf. Nachdem die Mecklenburgische Eisenbahngesellschaft,

die im Zusammenhang mit dem Bau der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gegründet worden war, ihr Streckennetz vollendet hatte begriff man in Schwerin die exponierte Lage des Landes zwischen den beiden großen Häfen Hamburg und Stettin und strebte nun eine Ost-West-Verbindung an. Eigens zum Bau dieser Linie wurde die zuerst staatliche Friedrich-Franz-Eisenbahn gegründet. Sie sollte das eisenbahnpolitische Entwicklungsland Mecklenburg-Strelitz an das bestehende Netz anschließen. Allerdings plante man erst einmal nur die Strecke Güstrow-Teterow-Malchin-Neubrandenburg. Die Direktion dieser Bahn nahm in Malchin ihren Sitz. Mecklenburg-Strelitz beteiligte sich mit 25 Prozent an den Baukosten. Damit erhielt auch dieses Land einen Bahnanschluss, der jedoch für drei Jahre ein Torso bleiben sollte. Nachhaltige Effekte für den Arbeitsmarkt ergaben sich nicht, denn die Bahnbauer waren meist ausländische Arbeitskräfte aus Polen Russland und Italien, die teilweise in Erdhütten am Bahndamm hausen mussten. Die Eröffnung der Bahn fand auch nicht in Neubrandenburg statt, wie man meinen könnte, sondern am 11. November 1864 auf dem Bahnhof Teterow, in Anwesenheit der beiden großherzoglichen Hoheiten. Mecklenburg-Schwerin hatte sich bereits zum Fürsprecher der preußischen Einigungspolitik gemacht. In Mecklenburg-Strelitz lagen die Dinge etwas anders. Der ab 1860 regierende Großherzog Friedrich Wilhelm, er war seit 1855 völlig erblindet. stellte sich offen in die Reihe der Gegner der Hohenzollernmonarchie und geriet deshalb, kein Fettnäpfchen auslassend ins Fadenkreis des „eisernen Kanzlers“, Otto von Bismarck. Der Krieg 1864 gegen Dänemark hatte schon am Neustrelitzer Hof zu Verstimmungen gesorgt, da man verwandtschaftliche Beziehungen zu Dänemark pflegte. 1866 entwickelte sich aber zu einem Schicksalsjahr für die Monarchie in Mecklenburg-Strelitz. Äußerst gereizt hatte Friedrich Wilhelm auf die Besetzung Hannovers, einem Königreich mit dem Mecklenburg-Strelitz freundschaftliche Beziehungen unterhielt. durch Preußen reagiert. Er ging nach seiner Rückreise von seinem jährlichen England-Besuch Ende Juni 1866 (er war mit einer Tochter aus dem englischen Königshaus verheiratet und die „Times“ gehörte zu seiner Frühstückslektüre) demonstrativ zuerst in die britische Botschaft, ehe er sich beim preußischen König anmelden ließ. Friedrich Wilhelm wollte in dem Krieg gegen Österreich neutral blieben und sagte dies auch der preußischen Majestät. Preußen verlangte jedoch von Mecklenburg-Strelitz einen Treuebeweis und die volle Mobilisierung und stellte am 7. Juli 1866 ein entsprechendes Ultimatum. Es lautete etwa so: Entweder Truppenmobilisierung oder Besetzung durch preußische Truppen. Friedrich Wilhelm willigte letztendlich ein. Die Mobilisierung lief in Mecklenburg-Strelitz jedoch so schleppend, dass die Truppen nicht mehr vor Friedensschloss zum Einsatz kamen. Fortan war das kleine Großherzogtum auch Aufenthaltsort für aus Hannover geflohene Beamte, die der Großherzog in seine Landesverwaltung übernahm. Entsprechend später ging es auch mit dem Bahnbau der Ost-West-Verbindung von Stettin nach Hamburg weiter. Die Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft hatte 1863 ihr vorpommersches Netz in Betrieb genommen. Von Pasewalk nach Neubrandenburg klaffte noch eine rund 50 Kilometer lange Lücke. Diese für mecklenburgisch-vorpommersche Verhältnisse „alpine Strecke“ (der höchste Punkt liegt bei Oertzenhof mit 124 m. u. M.) wurde 1865 in Bau gegeben. In einem entsprechenden Erlass dazu heißt es: „Da die Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionäre vom 15. Mai 1865 die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Strasburg zur Landesgrenze beschlossen hat, wollen Wir hierdurch zu der Anlage dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden. auf Grund der Beschlüsse der General-Versammlung ausgefertigten, Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft hiermit bestätigen.“ Die Kosten dieser Bahn sollten 900.000 Reichtaler betragen. Bereits 1865 hatte sich der preußische Staat mit den beiden mecklenburgischen Großherzogtümern über den Preis der Transitzölle geeinigt. Schon 1867 funktionierte die Variante des Schröpfens der „Preußen“ durch Transitzölle durch die Mecklenburger aber nicht mehr, da beide Herzogtümer dem von Preußen initiierten Zollverein beitraten. Die Wichtigkeit des Streckenschlusses an der preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze am 1. Januar 1867 ergibt sich aus der politischen Bedeutung heraus, die die Bahn nun hatte. Bereits im Januar 1867, nur wenige Tage nach dem Streckenschloss, wurden Schleswig und Holstein in den preußischen Staatsverband als Provinzen einverleibt. Seit dem 1. Januar 1867 konnte man von Stettin über Neubrandenburg und Schwerin nach Hamburg fahren. Von östlicher Seite verlegte die Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn am 1. Juli 1870 die letzten Gleise der 59,3 km langen Strecke von Bad Kleinen nach Lübeck, was die Reisezeit von Stettin nach Hamburg nochmals verkürzte. Ab 1871 verkehrten auf dieser Relation die ersten Schnellzüge. 1873 kam eine Verbindung von Lübeck über Eutin nach Kiel hinzu. Der Schnellzugverkehr wurde bis 1945 durchgeführt. Dann zerschnitt die Demarkationslinie zwischen den britischen und der sowjetischen Besatzungszone das Eisenband. Der Streckenabschnitt hinter Grambow bis Stettin kam zu Polen. In der Zeit von 1945 bis 1990 gab es einige zaghafte Versuche, die den Zugverkehr in der ursprünglichen Form wieder einführen wollten. Schließlich gab es 1914 einen „D 1“ auf der Strecke, (Reisezeit 1914 fünf Stunden 32 Minuten) der von Hamburg über Neubrandenburg nach Stettin fuhr und der sogar über einen Speisewagen verfügte, was damals der absolute Luxus auf Schienen war.1939 konnten die Fahrgäste sogar zwischen der Relation Stettin-Lübeck-Hamburg und Stettin-Schwerin-Altona im Eilzugverkehr wählen. Das politische Tauwetter in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts führte 1972 zu einem Verkehrsvertrag zwischen der DDR und der BRD. Eingesetzt wurde ab 1973 ein Zug zwischen Hamburg und Pasewalk: Als Kurswagen mit D 438/439 von und nach Hamburg, zwischen Bützow und Neubrandenburg als D 428/429 und auf der Strecke Neubrandenburg-Pasewalk als P 7288/7293. Ab Sommer 1979 entfiel dieser Zuglauf gänzlich. Der Wagendurchlauf auf der Strecke Neubrandenburg-Pasewalk-Neubrandenburg war schon im Winterfahrplan 1977/78 eingestellt worden. Mit der Wende und der Bahnreform sind auf der Strecke Diesel-RE eingesetzt. Der Eisenbahnnostalgiker kann wieder von Stettin Hbf.. (Szczecin Glowny) auf der alten Strecke nach Hamburg verkehren Allerdings sollte er Zeit mitbringen und die fälligen Umsteigebahnhöfe nicht verpassen.

Dietrich Mevius
(Fotos: E. und L. Bose)

Veranstaltungen – Vereine – Verbände

Thüringer Sängerknaben

Am Samstag, den 31.07.2021, um 19.00 Uhr findet in der Löcknitzer Kirche ein Konzert der Thüringer Sängerknaben statt. Wir bitten um großzügige Spenden am Ausgang, damit die Unkosten gedeckt werden können.

Nur mit Voranmeldung bei Frau Lüdke, Telefon: 015254623114 (dienstags–donnerstags), damit wir den Platz in der Kirche unter Coronabedingungen möglichst gut ausnutzen können.

Termine Gottesdienste

Evangelische Kirche Boock

01.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Pfarrhaus
04.08.	19.30 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus
08.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
15.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Pfarrhaus
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
22.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche
29.08.	10.00 Uhr	Zentraler Ausbildungs-Gottesdienst, Blankensee Kirche

Pfarrer Hans-M. Kischkewitz, Tel. 039754/20880

Evangelisches Pfarramt Löcknitz

25.07.	10.00 Uhr	Bergholz, 8. Sonntag nach Trinitatis, Gottesdienst (frz.-ref.)
01.08.	8.30 Uhr	Plöwen, 9. Sonntag nach Trinitatis, Gottesdienst
	10.00 Uhr	Löcknitz, 9. Sonntag nach Trinitatis, Gottesdienst
08.08.	15.00 Uhr	Löcknitz, 10. Sonntag nach Trinitatis, Schulanfangs-Gottesdienst
12.08.	15.00 Uhr	Löcknitz, Gemeindenachmittag
15.08.	10.00 Uhr	Löcknitz, 11. Sonntag nach Trinitatis, Gottesdienst
	14.00 Uhr	Bergholz, 11. Sonntag nach Trinitatis, Gottesdienst
22.08.	8.30 Uhr	Plöwen, 12. Sonntag nach Trinitatis, Gottesdienst
	10.00 Uhr	Löcknitz, 12. Sonntag nach Trinitatis, Gottesdienst
29.08.	10.00 Uhr	Löcknitz, 13. Sonntag nach Trinitatis, Gottesdienst zur Goldenen Konfirmation
05.09.	14.00 Uhr	Grünz/Wartin, 14. Sonntag nach Trinitatis, Zentraler Berggottesdienst

Ihr Pastoren Ehepaar Warnke aus Löcknitz

Jugendweihe 2022

Volkssolidarität Uecker-Randow e.V.

Wir nehmen ab dem August 2021 Anmeldungen für die Jugendweihe 2022 entgegen. Sie finden voraussichtlich am 07.05.2022 in Penkun, 14.05.2022 in Strasburg, 28.05.2022 in Torgelowund 04.06.2022 in Pasewalk statt.

Termine Infoveranstaltungen (Beginn 18.30 Uhr)

16.08.2021	in Pasewalk * Club der Volkssolidarität, Bürohaus am Markt
17.08.2021	in Ueckermünde * Familienzentrum, Chausseestraße 25
18.08.2021	in Eggesin * Betreutes Wohnen, Eulenweg 2
19.08.2021	in Torgelow *im MehrGenerationenHaus, Blumenthaler Straße 18
23.08.2021	in Penkun * Regionale Schule, Stettiner Tor 4
24.08.2021	in Strasburg * Haus der Familie, Schulstr. 11a (Am Wall)

Alle Infos zu den monatlichen Veranstaltungen, die Finanzierung über die BuT und Anmeldungen für die Feierstunde erhalten Sie im Mehrgenerationenhaus, Blumenthaler Straße 18, 17358 Torgelow.

Sie erreichen uns:

Frau Schiebe	03976 255 242
Fax	03976 2809 710
E-mail	fwz-uer@volkssolidaritaet.de
Im Internet	vs-uer.de

CariMobil – Beratung auf Rädern

Wir kommen zu Ihnen, sprechen mit Ihnen und unterstützen Sie bei Fragen zu: Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten; Miete, Wohnen und Wohngeld; des Auskommens und des Lebensunterhalts; zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I & ALG II (Hartz IV); zur Erziehung, u. a.

Das Beratungsmobil ist am

Donnerstag, den 26.08.2021 in

Glashütte, beim Gemeindesaal	12.15–12.45 Uhr
Pampow, am Spielplatz Dorfmitte	13.00–13.30 Uhr
Boock, Gaststätte „Zur Goldtonne“	13.45–14.15 Uhr

Dienstag, den 31.08.2021 in

Löcknitz, kath. Begegnungszentr. (Mia)	09.00–10.00 Uhr
Ramin, Sonnenberger Weg	10.15–10.45 Uhr
Penkun, Marktplatz	11.00–11.45 Uhr
Krackow, bei Infotafel	12.00–12.30 Uhr
Grambow, am Dorfteich	13.00–13.30 Uhr

Wir stellen Kontakte her, informieren und beraten Sie kostenlos sowie unbürokratisch. Sprechen Sie uns an, auch wenn der Bus nicht in Ihrem Ort hält!

Wegen Corona Einstieg in den Bus nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich!

CariMobil Pasewalk:
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Bahnhofstr. 29, 17309 Pasewalk, Mobil: 0172/5356776
carimobil.pasewalk@caritas-vorpommern.de

Buchlesung im Schlossmuseum Penkun

Am 10.09.2021 um 20.00 Uhr findet im Schloss Penkun eine Buchlesung statt.

Der Titel dieses Buches heißt „Heimatsuche“. Eine Lesereise **In 80 Tagen durch Mecklenburg-Vorpommern**, vorgestellt von dem Buchautor Steffen Dobbert. In diesem Buch beschreibt Herr Dobbert auch unsere Region und das Museum Penkun, das ihm sehr gefallen hat.

Museumsverein Penkun e. V.

6. Löcknitzer Seefest

Am 7. August, lädt die Gemeinde Löcknitz zum 6. Löcknitzer Seefest ein.
Der Eintritt ist an diesem Tag bis 20.00 Uhr frei.

Sommernachtskonzert in Nöni`s Kneipe

am 28. August 2021
ab 21.00 Uhr

Vorreservierungen für unser Klassik-Konzert nehmen wir telefonisch unter **0160 5840 530** entgegen.

Eintritt 5,- €

Hans-Robert Metelmann (Hg.)

NEU

Politik und Pandemie

Konsentierte Empfehlungen für die Strategie einer Agenda Postpandemie

Schibri-Verlag • Tel.:039753/22757 • www.schibri.de
ISBN: 978-3-86863-230-9 • 2021 • 360 Seiten • 15,90 €

Regionale Randowtalmesse

21. August ab 11.00 Uhr
In Glasow auf dem Sportplatz

11.00 Uhr Eröffnung
regionale Vereine, Initiativen, Produzenten und Dienstleister stellen sich mit eigenen Ständen vor

12.00 Uhr Mittagessen

13.00 – 18.00 Uhr Kinderspiele
Hüpfburg, Kartfahren, Reifenstapeln mit Minibagger, Clown Anja mit Kinderschminken und vieles mehr

13.00 Uhr Podiumsdiskussion
mit regionalen Initiativen und Ehrenamtlichen, moderiert von Prof. Henning Bombeck, Uni Rostock

14.00 Uhr Kochduell mit Polittalk
mit Philipp Amthor CDU, Bettina Martin SPD, Toni Jaschinski die LINKE, Katharina Horn die GRÜNEN

15.30 Uhr Kaffee und Kuchen

16.00 Uhr Siegerehrung

16.15 Uhr Programm „Der singende Seemann“ Teil 1

17.00 Uhr Auslosung der Tombola
mit regionalen Produkten

17.15 Uhr Programm „Der singende Seemann“ Teil 2

18.00 – 20.00 Uhr lockerer Ausklang

Für das leibliche Wohl ist ganztags gesorgt

Club der deutsch-französischen Freundschaft der Stadt Penkun

Ankündigen möchten wir in diesem Artikel explizit unsere geplante Veranstaltung zum 25. September 2021 zu 19.00 Uhr. Die Einladung zu unserem 6. französischem Essen möchten wir hiermit an Alle ausgeben. Wie immer ist der Veranstaltungsort in der Frühdeutschen Siedlung. Die Anmeldungen für eine Teilnahme sind schon möglich und auch im Gange. Anmeldungen können vorwiegend beim Herr Buchholz erfolgen. (Tel. 039751/607070 oder asskbuchholz@t-online.de)
Der Vorstand trifft sich am 22.07.2021 zu 19.00 Uhr. Unsere Zusammenkunft aller findet am 20.08.2021 zu 19.00 im Gemeinderaum der Kirche Penkun statt. Dazu bitten wir um die Anmeldungen und auch um rege Teilnahme. Es geht um die Informationen zur nun auf 2022 verlegten Besuchsreise nach Fors, sowie um das 6. Essen und andere „aufgelaufene" Informationen.
In Fors ist auch wieder ein neues Projekt verwirklicht worden. „Offizielle Einweihung der Stadtstadion durch den Jugendstadtrat in Begleitung von Alain CANTEAU, Bürgermeister von Fors und Guillaume CHICHE, Mitglied unseres Wahlkreises in Anwesenheit der Vizepräsidenten des SCPC oder deren Vertreter."

Wir können also wieder sehr gespannt auf unsere Reise im Jahr 2022 schauen. Was sich alles so getan hat und was es an neuen Errungenschaften dort gibt. Wieder eine großartige Sache.

Der Reisetermin im Jahre 2022 ist ja mit Fors und auch dem Büro des Europaabgeordneten von MV insgesamt abgestimmt. Also ist die Reisezeit dann vom 06.07.2022 bis zum 16.07.2022. Wir haben derzeitig schon auf unserer Teilnehmerliste einige Personen, welche auch an anderen Veranstaltungen im Jahr jeweils teilnehmen bzw. dort ehrenamtlich aktiv sind. So ist es angebracht hier alle Vereine und auch Institutionen anzumahnen, die terminliche Planung, um diesen benannten Besuchstermin zu legen. Im Rahmen der Städtepartnerschaft ist es auch gesellschaftliches Anliegen, vielen Bürgern die Teilnahme zu ermöglichen. Bitte beachtet es doch rechtzeitig. Eventuell kann unsere Bürgermeisterin hier auch etwas koordinieren? Das wären unsere Informationen und Mitteilungen über das Amtsblatt.
Wir wünschen allen eine gute Zeit im Sommer (nun wieder ohne Fußball) und freuen uns auf unser Wiedersehen.
Bis dahin bleibt gesund.

R. Buchholz
Im Auftrag des Vorstandes

Dahlemann erneut zum Vorsitzenden der Volkssolidarität gewählt

Patrick Dahlemann wurde im Amt als Vorsitzender der Volkssolidarität mit 97,3 % bestätigt. Die Delegiertenversammlung der Volkssolidarität Uecker-Randow kam im Torgelower Ueckersaal zusammen. Planmäßig hätte diese bereits im November des vergangenen Jahres stattfinden sollen, allerdings musste dies pandemiebedingt verschoben werden. Unter den Gästen befanden sich die Landesvorsitzende der Volkssolidarität Petra Billerbeck sowie die Landesgeschäftsführerin Annett Gläser. Auch die Bürgermeisterin der gastgebenden Stadt, Kerstin Pukallus, war vertreten und bedankte sich in ihrem Grußwort für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und die großartigen Leistungen der Volkssolidarität insbesondere während der Pandemie.

Der Vorstandsvorsitzende Patrick Dahlemann, die Geschäftsführerin Heike Nitzke sowie der Wirtschaftsprüfer Jens Lampe hielten ihre detaillierten Berichte und gaben tiefe Einblicke in das Vereinsleben und den Geschäftsbetrieb.

„Die durchweg positive Entwicklung unseres Vereins soll mit Blick in die Zukunft auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden. Die Umsetzung des Tarifvertrages hat für uns als guter Arbeitgeber höchste Priorität. Doch auch die Mitgliedsarbeit mit unseren engagierten Ortsgruppen ist und bleibt ein Schwerpunkt", unterstrich Dahlemann.
Dem gesamten Vorstand wurde anhand der dargelegten Berichte einstimmig Entlastung erteilt.

Die Vorstandsmitglieder Norbert Haack und Günter Müggenburg kandidierten nicht mehr für den Vorstand und beendeten somit diese ehrenamtliche Tätigkeit im Verein. Ebenfalls nicht mehr auf dem Wahlzettel zum Vorstand stand Christel Ziegelski – sie trat jedoch für einen Sitz in der Revisionskommission an.

Die verbliebenen sechs Vorstandsmitglieder stellten sich alle für eine weitere Amtszeit zur Verfügung. Patrick Dahlemann wird von seinen Stellvertretern Dieter Muth und Sandra Nachtweih unterstützt. Gerhard Konstantin, Dennis Gutgesell sowie Barbara Reichert zogen wiederholt in den erweiterten Vorstand ein. Die Delegierten schenkten allen Kandidaten ihr Vertrauen und wählten mit übergroßer Mehrheit alle Antretenden erneut in das Gremium.

Volkssolidarität Uecker-Randow e. V.

Gertje Graef – Residenzkünstlerin für Rothemklempenow

Endlich ist es soweit: Dorfresidenz kann im Herbst starten

Nach einem intensiven Auswahlverfahren für die Dorfresidenz 2021 stellte sich die von der Ortsjury ausgewählte Künstlerin Gertje Graef am 19.07.2021 erstmals in der Gemeinde Rothenklempenow vor. Neben Vertreter*innen aus Politik und Wirtschaft waren der Einladung in die Kulturscheune sowohl Mitglieder der drei Auswahljurys als auch interessierte Bürger*innen gefolgt. Das Treffen diente dem Kennenlernen der Künstlerin und der Präsentation ihrer Projektidee sowie der Besichtigung ihres temporären Lebens- und Arbeitsortes.
Gertje Graef, Jahrgang 1985, aufgewachsen in Leer, Ostfriesland, studierte Medizin und Philosophie in Dresden, später Theaterregie in Frankfurt am Main. Sie lebt und arbeitet als Ärztin, Regisseurin und Mutter in Leipzig. Unter anderem war Gertje Graef 2019 mit ihrem Romanprojekt „Happy Hunting Ground“, in dem sie sich mit Mutterschaft und weiblicher Identität auseinandersetzt, Stipendiatin des literarischen Colloquiums Berlin.
Die Autorin möchte im Rahmen ihrer Dorfresidenz gemeinsam mit den Rothenklempenower Frauen ein Buchprojekt realisieren. Hierfür wird sie ab September für mehrere Monate in der Gemeinde Rothenklempenow leben und arbeiten. Gertje Graef möchte mit Frauen allen Alters ins Gespräch kommen und deren Geschichten, ihre Rolle in der Familie, ihre Arbeit, ihre Wünsche und Träume dokumentarisch-literarisch erzählen. Dabei achtet die Autorin darauf, stets die Privatsphäre der Beteiligten zu wahren. Dies kann unter anderem durch die Verwendung von Pseudonymen geschehen. Über ihre literarische Arbeit hinaus, möchte die Autorin einen Ort zum Wohlfühlen schaffen, an dem sich Frauen aus der Gemeinde über gemeinsame Interessen und Sorgen austauschen können. Dafür sind beispielsweise wöchentliche Treffen und gemeinsame Aktionen geplant, die von den Teilnehmenden mitgestaltet werden können.
Der Aufenthalt und das Projekt von Gertje Graef in Rothenklempenow werden begleitet und finanziert vom Kulturlandbüro auf Schloss Bröllin. Eine zweite Dorfresidenz wird ebenfalls ab Herbst in Strasburg (Um.) mit der Filmemacherin Sabrina Dittus starten. Mehr Informationen über die partizipativen Kulturformate sind auf der Website des Kulturlandbüros zu erhalten.

Bibliothek Penkun

Der Bibliotheksverein e. V. in Penkun hat ab dem 01.07.2021 einen Wechsel in der Bibliothek vollzogen. Frau Labes und Frau Trosin, die sich lange Jahre ehrenamtlich um den Buchverleih kümmerten, haben zum 30.06.2021 ihr Amt aus gesundheitlichen und Altersgründen niedergelegt.

Frau Labes war seit 2008 Vorsitzende des Vereins und Frau Trosin war 10 Jahre im Verein tätig. Am 5. August findet um 19 Uhr im Pfarramt Penkun eine Wahlversammlung des Vereins statt. Es muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

Seit Juli 2021 hat Frau Grossjohann, die Mitglied des Bibliotheksvereines ist, die ehrenamtliche Arbeit übernommen. Sie öffnet die Bibliothek dienstags von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr. Über Unterstützung würden wir uns freuen, um die Öffnungszeiten wieder auf zwei Tage erweitern zu können.

Kinder – Schulen – Ferien

Übergabe eines Fördermittelbescheides zur Umstrukturierung 3-Ländereck-Gemeinschaftsschule Penkun

Die Stadt Penkun plant eine umfangreiche Schulsanierung beziehungsweise einen Schulneubau und somit die Entstehung einer Gemeinschaftsschule mit Grundschulteil und Kreativzentrum.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme übergab der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, Herr Harry Glawe, am 9. Juli 2021 den Fördermittelbescheid in Höhe von 3.968.801,13 € an Frau Antje Zibell (Bürgermeisterin Stadt Penkun) und einige Kinder der Penkuner Schule.

An diesem bedeutenden Termin nahmen unter anderem auch Frau Bettina Martin (Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur), Frau Beate Schlupp (1. Vizepräsidentin des Landtages M-V), Herr Michael Sack (Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald) sowie Herr Dietger Wille (2. Stellvertreter des Landrates) teil.

Das Amt Löcknitz-Penkun wünscht der Stadt Penkun alles Gute für dieses sehr ambitionierte Vorhaben.

Sommerfest in der Kita „Boocker Zwerge“

Am 17.06.2021 haben die Boocker Zwerge ein großes Sommerfest gefeiert.
Da einige Zwerge dieses Jahr den neuen Weg in die Schule beschreiten, stand der Vormittag ganz im Zeichen der Zuckertüten. Es gab für alle Kinder ein gemeinsames Frühstück und alle Schulkinder waren aufgeregt und berichteten von ihren Wünschen für die Schule. Als kleines Abschiedsgeschenk bekamen sie von den Erziehern eine Zuckertüte und konnten das Tragen schon einmal üben.

Am Nachmittag wurde dann für alle Boocker Zwerge und ihre Eltern ein tolles Sommerfest gefeiert. Die Kinder konnten sich auf der Hüpfburg, von Familie Schinke, austoben und um 15.30 Uhr kam als große Überraschung noch Clown Marco vorbei. Dieser hatte allerhand lustige Späßchen im Gepäck und konnte die Kinder zum Lachen und Staunen bringen. Die Eltern versorgten alle mit selbstgebackenen Waffeln und einer leckere Bratwurst vom Grill.
Im Namen des ganzen Kita-Teams bedanke ich mich bei allen Eltern, die uns toll unterstützt haben und so für alle Kinder ein schönes Sommerfest ermöglicht haben. Vielen Dank auch an unseren Bürgermeister Gunnar Mißling und die Gemeindearbeiter für die Unterstützung.

Kerstin Lettow, kommissarische Leiterin

Schalten Sie doch mal eine Privatanzeige in Ihrem Amtsblatt!

Wir gestalten für Sie individuelle Anzeigen ab 25,- Euro
in schwarz-weiß und 35,- Euro in Farbe.

Schibri-Verlag
Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
Ihre Ansprechpartnerin: Martina Goth
Telefon 039753/22757, Mail goth@schibri.de

Sportnachrichten

Kanga Probetraining

Kangatraining ist das perfekte Workout nach der Schwangerschaft und darüber hinaus. Es stärkt dein Herz-Kreislauf-System und deine Muskulatur somit macht es dich fit für den Alltag. Du triffst andere Mamas zum Erfahrungsaustausch und das Beste daran ist, dein Baby ist die ganze Zeit dabei. Auch ohne Baby das perfekte Workout um fit zu bleiben oder zu werden. Interesse bekommen? Dann melde dich und dein Baby zum Probetraining an, jeden Dienstag um 9.30 Uhr in der Judosporthalle in Löcknitz und um 18.30 Uhr in der Turnhalle in Krackow. Es ist ein offener Kurs, ein Probetraining, bzw. Einstieg ist jederzeit möglich.
Bald auch als PreKanga in der Schwangerschaft, perfekt auf die körperlichen Veränderungen in der Schwangerschaft angepasst und eine super Vorbereitung auf die Geburt.

Um die Stunde besser vorbereiten zu können, bitte ich dich vorab um eine kurze Anmeldung.
Du hast noch Fragen? Dann meldet euch gerne bei mir unter 0174/34 75 250 oder per Mail an vivien@kangatraining.de. Weitere Infos auch unter www.kangatraining.info

Wir machen uns fit!

Die unendlich lang erscheinenden Monate der Corona-Pandemie haben uns allen viel abverlangt. Wir durften uns nur noch sehr eingeschränkt mit Familie und Freunden treffen, hatten Homeoffice und kaum Gelegenheit für eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung.
Gemütliche Couchnachmittage und -abende versüßt mit kulinarischen Delikatessen waren oft Standard. Kein Wunder also, dass wir Deutschen angeblich im Durchschnitt bis zu 5 Kilogramm zugenommen haben.

Wir von der Sparkasse Uecker-Randow haben Langeweile, Einsamkeit und Übergewicht den Kampf ansagt. Vom 9. August bis zum 3. Oktober 2021 veranstalten wir daher gemeinsam mit tappa.de ein Gehwettbewerb. Das Ziel ist es in den knapp zwei Monaten 495 Kilometer zurückzulegen, pro Tag also durchschnittlich 10.000 Schritte zu tun und am Ende nicht nur tolle Preise zu gewinnen, sondern auch fit und sozial gestärkt aus dem Sommer zu kommen. Der Wettbewerb führt alle Teilnehmer von Ueckermünde, durch Mecklenburg-Vorpommern nach Pasewalk. Dies allerdings nur virtuell. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online unter www.tappa/spk-uecker-randow.de und läuft vom 12.07. bis zum 08.08.2021. Da die Teilnehmerzahl auf 500 begrenzt ist, lohnt es sich schnell zu sein. Ob per PC oder mobilem Endgerät, die persönlichen Fortschritte können täglich verfolgt werden. Zur Aufzeichnung der Schritte können Handys, Fitnessarmbänder oder Schrittzähler genutzt werden. Übrigens können auch andere Sportarten über die tappa App in Schritte umgewandelt werden. Die ersten 50 Anmelder erhalten jeweils einen kostenlosen Schrittzähler. Mitmachen kann jeder volljährige Kunde der Sparkasse Uecker-Randow. Unter allen Teilnehmern mit mindestens 10.000 Schritten im täglichen Durchschnitt werden nach Ende des Wettbewerbs zehn Gewinner ausgelost. Und die Preise können sich sehen lassen. Eine Urlaubsbox für ein Wochenende „Sport & Spa“ erwartet den Erstplatzierten, eine Erlebnisbox für einen Tag voller „Action & Abenteuer“ Platz 2. und den dritten Platz ein hochwertiges Fitnessarmband. Die Plätze 4. bis 10. können sich über glänzende Überraschungsgewinne freuen. Die Sparkasse Uecker-Randow wünscht allen Teilnehmern viel Spaß und Freude an dem Wettbewerb und freut sich darauf den Gewinnern im Oktober die tollen Preise überreichen zu können. Bis dahin heißt es Sport frei!

Die nächste Ausgabe

Amtsblatt Löcknitz-Penkun

erscheint am Dienstag, den 07.09.2021.
Redaktionsschluss: 24.08.2021 um 12.00 Uhr

Anzeigenschluss für Werbeanzeigen:
25. August 2021

Sonstiges

Zukünftige Brote wieder auf der Straße unterwegs

Was macht der Landwirt da eigentlich?

Die Sonne lacht, der Himmel ist blau und die Erntemaschinen rollen wieder über Straßen und Felder. Mit dem Start in die Erntezeit bitten die Landwirte aus Ihrer Region um Verständnis für die Erntearbeiten. Traktoren und Mähdrescher verlangsamen den Verkehr, Staub weht von den Erntearbeiten übers Land. Auch in den späten Abendstunden und am Wochenende muss bei gutem Wetter geerntet werden, um die Ernte vor dem nächsten Regen trocken ins Lager zu bringen. In dieser wichtigen Zeit produzieren die Landwirte qualitativ hochwertige Lebens- und Futtermittel.
Wer kennt es nicht: Ein mit Getreide voll beladenes Traktorengespann fährt auf der Straße und entschleunigt den Verkehr. Als Autofahrer ist dann Gelassenheit und Besonnenheit gefragt. Vorrausschauendes Fahren ist wichtig. Gefährliche Überholmanöver sind zu vermeiden. Oft ist es schwierig, die unterschiedlich hohe Fahrgeschwindigkeit oder Breite der Landmaschinen beim Überholen richtig einzuschätzen. Eine typische Gefahrensituation ist zudem das Abbiegen an Feldwegen oder Feldeinfahrten. Mähdrescher schwenken bei diesem Manöver mit dem Heck aus und lange Gespanne benötigen einen größeren Radius, um abzubiegen. Im Zweifel kann Gelassenheit und Abwarten also Gefahrensituationen vermeiden.

Die Ernte macht uns satt

Wussten Sie, dass mit einem typischen Anhängergespann ca. 24.000 Kilogramm Getreide transportiert werden können? Aus einer solchen Menge Weizen können 18.960 Kilogramm Mehl hergestellt werden. Daraus backen dann Bäcker inklusive Wasser, Salz und Hefe rund 28.298 Weizenbrote (á 1 kg).
Im Jahr 2019 lag der Verbrauch von Brotgetreide in Deutschland bei durchschnittlich 77,6 Kilogramm Brot pro Kopf. Ein Anhängergespann kann somit über 300 Personen für ein Jahr mit Brot versorgen. Wow!
Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Instagram und Facebook unter #WasmachtderLandwirt.

Sarah Selig

Truppenübungsplatzkommandantur
JÄGERBRÜCK

17358 TORGELOW, 17.05.2021
Pasewalker Chaussee 7
Tel: 03976- 250- 3031
FspNBw: 90- 8440- 3031

Schießwarnung 08/2021

für den Truppenübungsplatz JÄGERBRÜCK vom 01.08.2021 bis 31.08.2021

1. TrÜbPl JÄGERBRÜCK gibt folgende Sperrzeiten bekannt:

Tag	Datum	Sperrzeiten
Montag	02.08.2021	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	03.08.2021	07:00–02:00 Uhr
Mittwoch	04.08.2021	07:00–17:00 Uhr
Donnerstag	05.08.2021	07:00–02:00 Uhr
Montag	09.08.2021	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	10.08.2021	07:00–02:00 Uhr
Mittwoch	11.08.2021	07:00–17:00 Uhr
Donnerstag	12.08.2021	07:00–02:00 Uhr
Montag	16.08.2021	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	17.08.2021	07:00–02:00 Uhr
Mittwoch	18.08.2021	07:00–17:00 Uhr
Donnerstag	19.08.2021	07:00–02:00 Uhr
Montag	23.08.2021	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	24.08.2021	07:00–02:00 Uhr
Mittwoch	25.08.2021	07:00–17:00 Uhr
Montag	30.08.2021	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	31.08.2021	07:00–02:00 Uhr

2. Es ist verboten:
   - Unbefugtes Betreten des Truppenübungsplatzes
   - Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen
3. Vorsicht!
   Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Fahren mit Tarnlicht, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Truppenübungsplatz.
   ACHTUNG LEBENSGEFAHR!
4. Gesperrte Geländeteile sind durch: Verbots- und Hinweisschilder bzw. Schranken und Verkehrszeichen gekennzeichnet.

im Original unterzeichnet
Richter, Stabsfeldwebel

Der Kalender „***DIE RANDOWER 2022***“ mit wunderbaren Fotos aus unserer Region kann ab sofort gegen einen Unkostenbeitrag von 5 Euro erworben werden.

An folgenden Orten liegt er aus:

Tourismusinformation
Schlossstraße 2, 17321 Löcknitz

Hofladen
Dorfstraße 56, 17321 Rothenklempenow

Heimatverein Damerow e. V.
Schulstraße 10, 17309 Rollwitz OT Damerow

Der Leichensee in Löcknitz

Wir haben von unserem Bruder

Frank Siegert

in aller Stille Abschied genommen.

Die Geschwister
Ramona, Heidi und Karsten
mit Familien

Löcknitz, im Juli 2021

BESTATTUNGSHAUS SALOMON
Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)

• Erd-, Feuer-, Seebestattungen
• kirchliche und weltliche Trauerfeiern
• An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
• Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
• Grabeinebnungen • Wohnungsauflösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestr. 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
www.bestattungshaus-salomon.de

Danksagung

Für die aufrichtige Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, stillen Händedruck und Geldzuwendungen beim Abschied meines lieben Mannes

Rudolf Schmidt

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt demBestattungshaus Kellner, der Häuslichen Alten- und Krankenpflege Hahn, der Gärtnerei Ehrke und dem Pfarrer Herrn Gienke.

Im Namen aller Angehörigen
Agnes Schmidt

Penkun, im Juli 2021

„Es weht der Wind ein Blatt vom Baum,
von vielen Blättern eines.
Das eine Blatt, man merkt es kaum,
denn eines ist ja keines.
Doch dieses eine Blatt allein bestimmte unser Leben.
Drum wird dies eine Blatt allein
uns immer wieder fehlen.“

Allen, die sich in stiller Trauer mit mir durch den Tod meines lieben Mannes

Lothar Krentz

verbunden fühlten und ihre liebevolle Anteilnahme auf vielfältige Art zum Ausdruck brachten, danke ich auch im Namen meiner Kinder von ganzem Herzen.

Ein besonderer Dank gilt Dr. Volker Werth für die langjährige ärztliche Betreuung, dem Pflegedienst Zeiger, der Pastorin Frau Warnke für ihre einfühlsamen Worte, Frau Petra Drews für den Blumenschmuck und dem Bestattungshaus Salomon.

Im Namen der Angehörigen
Margrid Krentz

Löcknitz, im Juni 2021

ELEKTRO
ABER EINFACH!

ID.3
195,-€
monatlich

ID.3 Pure Performance
110kW (150PS) 45 kWh
1-Gang- Automatik
Stromverbrauch, kWh/100 km: kombiniert 13,1
CO_2-Emissionen, g/km: kombiniert 0,0 Effizienzklasse A+

Ausstattung:
Navigation, LED-Scheinwerfer, Parkpilot, Telefonschnittstelle, Climatronic, Ambientebeleuchtung, uvm.

ID.4
229,-€
monatlich

ID.4 Pure
109 kW (149 PS) 52 kWh
1-Gang-Automatik
Stromverbrauch, kWh/100km: kombiniert 15,5
CO_2-Emission, g/km: kombiniert 0,0 Effizienzklasse A+

Ausstattung:
Ambientebeleuchtung, Parkpilot, Lane Assist, Navigation, LED-Scheinwerfer, Telefonschnittstelle, u.v.m.

Ladestation für Zuhause inklusive Installation

im Wert von 1500,-€ geschenkt*!

Leasingbeispiel ID.3 / ID.4

Leasing Sonderzahlung / staatl. Förderung: (wird von BAFA zurück erstattet)	6.000,- €
Leasinglaufzeit:	48 Monate
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km

***bei vorhandenem Grünstromliefervertrag beantragen wir für Sie die KFW Förderung in Höhe von 900,-€ und übernehmen die Durchführung und die Kosten der Installation bis max. 600,-€.**

Fahrzeugabbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis. Bildliche Darstellungen können vom Auslieferungsstand abweichen. Stand 06/2021. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig.

www.dein-autozentrum.com

Dein Autozentrum

Prenzlauer Chaussee 2b · 17348 Woldegk · Tel.: 03963 / 25 62 0 | Feldstraße 24 · 17309 Pasewalk · Tel.: 03973 / 20 70 0